

(2) Nachrichten von Telex-Teilnehmern an andere Telex-Teilnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland sind von der Übertragung im Telegrammdienst der Deutschen Post ausgeschlossen. Das gilt nicht für Not-, Staats-, Wetter- und Wassertelegramme sowie für Telegramme des Umweltschutzes.

(3) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind nicht zulässig.

#### §4

##### Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger eines Telegramms eindeutig bestimmen.

(2) Postleitzahl und Bestimmungsort sind an den Schluß der Anschrift zu setzen.

(3) Nachstehende Arten von Anschriften sind zugelassen:

- a) Vollanschrift,
- b) Kurzanschrift,
- c) Postfach- und Postschließfachanschrift,
- d) Lageranschrift,
- e) Fernsprechanhschrift,
- f) Telex-Anschrift.

(4) Eine Vollanschrift umfaßt:

- a) die Bezeichnung des Empfängers,
- b) Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer u. dgl.,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort.

(5) Eine Kurzanschrift darf nur angewendet werden, wenn sie mit der Deutschen Post vereinbart worden ist. Kurzanschriften werden für mindestens 1 Jahr vereinbart. Die Vereinbarung gilt unbefristet weiter, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine Kurzanschrift umfaßt:

- a) die vereinbarte Abkürzung der Empfängerbezeichnung,
- b) Postleitzahl und Bestimmungsort.

(6) Eine Postfach- oder Postschließfachanschrift umfaßt:

- a) die Bezeichnung des Empfängers,
- b) die Bezeichnung „Postfach“ oder „Postschließfach“ und die Nummer des Faches,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem sich das Fach befindet.

(7) Eine Lageranschrift umfaßt:

- a) die Bezeichnung des Empfängers,
- b) Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem das Telegramm lagern soll.

Einzelne Budistaben, Zahlen, Vornamen oder Kennwörter sind nicht als Empfängerbezeichnung zugelassen.

(8) Eine Fernsprechanhschrift umfaßt:

- a) die Rufnummer des Fernsprechanhschlusses,
- b) die Bezeichnung des Empfängers,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort.

(9) Wenn ein Telegramm über Fernsprechanhschluß zugesprochen werden soll und die Rufnummer nicht angegeben werden kann, ist die Vollanschrift anzuwenden und davor der Vermerk „tf“ zu setzen.

(10) Eine Telex-Anschrift umfaßt:

- a) die Rufnummer des Telex-Anschlusses,
- b) die Bezeichnung des Empfängers,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort.

Telegramme an Telex-Teilnehmer sind mit Telex-Anschrift aufzugeben.

(11) In Telegrammen an Telex-Teilnehmer ist, wenn die Telex-Rufnummer nicht bekannt ist, die Vollanschrift an-

zuwenden und vor die Anschrift der Vermerk „tlx“ zu setzen.

(12) Telegrammkurzanschriften sind für Telegramme des Geldverkehrs nicht zulässig.

(13) Fernsprech- und Telex-Anschriften sind nicht zugelassen für

- a) Brieffelegramme,
- b) Schmuckblattelegramme,
- c) Telegramme des Geldverkehrs.

#### §5

##### Text

Der Text eines Telegramms muß aus mindestens 1 Textwort bestehen. Er kann in jeder beliebigen Sprache abgefaßt sein. Der internationale Hotel-Code darf angewendet werden.

#### §6

##### Vermerke zur Kennzeichnung der Telegrammarten und zusätzlichen Leistungen

Der Aufgeber hat die von ihm gewünschten Telegrammartarten oder zusätzlichen Leistungen zu kennzeichnen. Die zur Kennzeichnung zu verwendenden Vermerke enthält Anlage 1 dieser Anordnung.

#### §7

##### Berichtigen und Zurückziehen von Telegrammen

(1) Der Absender kann ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen, solange es noch nicht übertragen worden ist.

(2) Wer ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen will, muß seine Berechtigung hierzu nachweisen.

#### §8

##### Rangfolge der Telegramme

Für das Übertragen und Aushändigen der Telegramme gilt nachstehende Rangfolge:

- a) Nottelegramme,
- b) Staatstelegramme,
- c) Wetter- und Wassertelegramme, Telegramme des Umweltschutzes,
- d) Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung,
- e) gewöhnliche Telegramme,
- f) Brieffelegramme einschließlich Staatsbrieffelegramme.

Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Telegramme sind Vorrangtelegramme.

#### §9

##### Nottelegramme

Nottelegramme dienen dem Schutz menschlichen Lebens oder volkswirtschaftlich wichtiger Sachwerte. Jeder Bürger ist berechtigt, Nottelegramme aufzugeben.

#### §10

##### Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Zur Aufgabe sind berechtigt:

- a) der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,
- b) der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
- c) der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ministerrates sowie die Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- d) Personen, die vom Leiter des Sekretariats des Ministerrates die Berechtigung dazu erhalten haben,
- e) Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.